



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ . ANWENDUNGSBEREICH.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB genannt) definieren die Regeln der Handelsbeziehungen zwischen der Firma **NIEŚWIEC Spółka Jawna** mit Sitz in Krasiejów (im Folgenden: Auftragnehmer genannt) und seinem Kunden (im Folgenden: Auftraggeber genannt) und sind ein integraler Bestandteil aller Geschäftsinformationen des Auftragnehmers und der Verträge, die durch den Auftragnehmer mit dem Auftraggeber geschlossen werden. Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen einer übereinstimmenden Willenserklärung, ausgedrückt in einer schriftlichen Form durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber, ansonsten sind sie nichtig.

2. Im Fall von bestehenden festen Handelsverträgen, gelten diese AGB für alle zukünftigen Verträge, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

3. Bei der Bestellung oder einem Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung für die Einbeziehung dieser AGB in den Vertragsinhalt, als einen integralen und bindenden Teil. Die Annahme dieser Bedingungen durch den Auftraggeber erfolgt auch auf jede andere Weise, wenn aus dem Verhalten des Auftraggebers erfolgt, dass er mit den AGB sich bekannt gemacht hat.

4. Wenn andere schriftliche Verträge oder Vereinbarungen nicht vorhanden sind, ist der Inhalt der AGB die ausschließlich geltende Rechtsregelung zwischen den Parteien. Im Fall, wenn einzelne Bestimmungen der AGB ungültig sind oder werden, oder unwirksam sind, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen werden Bestimmungen angewendet, die möglichst nahe den Grundsätzen der AGB sind.

5. Begriffe, die in diesen AGB angewendet werden, haben folgende Bedeutung:

a) unter dem Begriff Auftragnehmer versteht man die Firma **NIEŚWIEC Spółka Jawna** ul. Spóracka 53, 46 - 040 Krasiejów,

b) unter dem Begriff Auftraggeber versteht man jede natürliche Person, sowie einen Unternehmer (natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit betreibt, eine juristische Person, eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit), die eine Bestellung beim Auftragnehmer für Waren, die von ihm angeboten werden, aufgibt,

c) unter der Abkürzung AGB versteht man diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,



d) unter dem Begriff Waren versteht man Sachen (Produkte) und Dienstleistungen, die durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit geleistet werden.

6. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Die Änderungen der AGB gelten für Verträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geschlossen wurden.

§2. BESTELLUNGEN. VERTRAGSABSCHLUSS.

1. Die Voraussetzung für den Kauf von Ware von dem Auftragnehmer ist die Bestellung durch den Auftraggeber von Waren, die sich in dem aktuellen Handelsangebot des Auftragnehmers befinden, was bedeutet, dass der Auftraggeber somit verbindlich erklärt, dass er die bestellte Ware erwerben möchte. Der Auftraggeber kann die Entgegennahme der vom Auftragnehmer entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag gelieferten Waren nicht verweigern.

2. Die Bestellung muss schriftlich auf einem Formular, das vom Auftragnehmer verwendet wird, erfolgen.

3. Realisiert werden Bestellungen, die vom Auftraggeber oder von einer entsprechend dem Eintrag in der zuständigen Registerbehörde im Land des Auftraggebers befugte Person getätigt wurden, oder einer Person, die im Namen des Auftraggebers schriftlich berechtigt wurde Bestellungen zu tätigen. Die vorstehend genannte Vollmacht muss entsprechend dem Eintrag in der zuständigen Registerbehörde im Land des Auftraggebers unterschrieben werden und per Einschreiben, per Fax oder in Form einer E-Mail an die E-Mailadresse des Auftraggebers nieswiec@nieswiec.pl übersendet werden. Es wird angenommen, dass die Vollmacht von der vorstehend die Rede ist und die in Form einer E-Mail oder per Fax übersendet wird, Rechtskraft eines Originals besitzt. Eine Person, die zur Vertretung des Auftraggebers entsprechend dem Eintrag in der zuständigen Registerbehörde im Land des Auftraggebers berechtigt ist, kann einer von ihr benannten Person eine Vollmacht zur weiteren Erteilung von Vollmachten zur Aufgabe von Bestellungen im Namen des Auftraggebers erteilen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der auf der Bestellung angegebenen Daten und/oder in den der Bestellung beigefügten Unterlagen verantwortlich. Es wird angenommen, dass die Person, die eine Bestellung per Fax oder per E-Mail des Auftraggebers aufgibt oder die seine Adresse verwendet, sein bevollmächtigter Vertreter ist. Der Auftraggeber hat die Pflicht den Auftragnehmer schriftlich über die Änderung der Personen zu informieren, die berechtigt sind Bestellungen aufzugeben und/oder den Auftraggeber zu vertreten. Die Mitteilung von der im vorstehenden Satz die Rede ist, muss per Einschreiben, per Fax oder per E-Mail unverzüglich nach dem Auftreten der Änderung übersendet werden und hat Wirkung

ab dem Tag der Zustellung beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber haftet für eine Bestellung, die von einer Person der die Vollmacht in diesem Bereich entzogen wurde, aufgegeben wurde, wenn der Auftraggeber der Pflicht der Benachrichtigung des Auftragnehmers über diese Tatsache nicht nachgegangen ist. Jegliche Schäden, die beim Auftragnehmer infolge der von einer unbefugten Person aufgegebenen Bestellungen entstanden sind, deckt der Auftraggeber.

4. Zum Abschluss eines Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt es durch eine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer der Annahme der Bestellung zur Realisierung. Diese Bestätigung beinhaltet insbesondere das Leistungsverzeichnis, die Produktmenge und/oder die Dienstleistungsmenge, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Art, den Ort und den Termin der Lieferung/Montage, mit dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer nach der Aufgabe der Bestellung durch den Auftraggeber das Recht hat in schriftlicher Form einen anderen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder dessen Inkrafttreten zu bestimmen.

5. Der Erfüllungsort der Dienstleistung des Auftraggebers ist der Sitz des Auftraggebers oder ein anderer Ort, der durch die Parteien angegeben wird.

6. Jegliche vom Auftragnehmer veröffentlichte Kataloge, Fotos, Werbebroschüren und technische Daten dienen ausschließlich zur Information und sind kein Angebot im Sinne des Art. 66 des polnischen Zivilgesetzbuches (Art. 66 § 1-3 des polnischen Zivilgesetzbuches wird nicht angewendet). Bindend sind lediglich nur die technischen Angaben und Parameter, die schriftlich vom Auftragnehmer in der Bestätigung der Bestellungen angenommen wurden.

7. Der Auftragnehmer behält sich vor, dass die individuell vorgestellten Handelsangebote, Kalkulationen, Projekte, Zeichnungen und andere technische Angaben vertraulich sind und von dem Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden können. Die Verletzung dieser Bestimmung berechtigt den Auftragnehmer ein Gerichtsverfahren mit einer Klage wegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses auf der Grundlage der Vorschriften über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einzuleiten.

8. Zwecks der Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers aus dem Verkauf von Waren kann der Auftragnehmer die Realisierung der Bestellung von der Vorlage einer zusätzlichen Absicherung der Transaktion seitens des Auftraggebers abhängig machen. Solche Sicherheit wird jeweils individuell festgelegt.

9. Im Fall eines Rücktritts durch den Auftraggeber von der Bestellung im ganzen oder teilweise vor dem Termin deren Ausführung, ist er verpflichtet jegliche Kosten des Auftragnehmers, die er bis zum Zeitpunkt des Rücktritts von Bestellung getragen hat zu erstatten, mit einem Aufschlag von 10%.

10. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag durch eine der Parteien, aus Gründen, die der Auftraggeber verschuldet hat, hat der Auftragnehmer das Recht dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe 10% des Bruttowertes des Vertrages aufzuerlegen.

11. Wenn die Vertragsstrafen, von denen die Rede in diesen AGB ist, den beim Auftragnehmer verursachten Schaden komplett nicht begleichen werden, dann hat er das Recht eine zusätzliche Entschädigung auf allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.

§ 3. LIEFERUNG / WARENEMPFANG

1. Im Falle einer Vereinbarung eines Termins für die Lieferung/Montage, die als die Bereitschaft des Auftragnehmers zur Auslieferung der Ware an den Auftraggeber, und Bereitschaft des Auftraggebers die Ware am angegebenen in der Bestellung Ort und in der angegebener Frist verstanden wird, beginnt die Frist der Lieferung/Montage am Tag der Bestätigung der Beststellungsannahme vom Auftragnehmer.

2. Im Fall der Forderung seitens des Auftraggebers zur Durchführung von Änderungen in der bestellten Ware, wird diese Forderung als eine Aufgabe einer neuen Bestellung behandelt.

3. Der Liefertermin kann sich durch das Einwirken der höheren Gewalt ändern oder verschieben. Unter dem Begriff höhere Gewalt versteht man Ereignisse, die man nicht voraussehen und verhindern konnte, insbesondere: Naturkatastrophen, Streiks, Straßensperren, Tarifstreits, Änderungen der Rechtslage, administrative Entscheidungen, Anordnungen von staatlichen Behörden, sofern sie einen erheblichen Einfluss auf den Prozess der Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware haben. Dies gilt auch für Umstände, in denen solche Ereignisse bei Lieferanten oder Nachunternehmern des Auftragnehmers auftreten oder wenn die rechtzeitige Erfüllung einer Verpflichtung durch den Auftragnehmer nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen oder ökonomischen Gründen erheblich erschwert ist. Auf die oben erwähnten Umstände kann sich der Auftragnehmer auch während einer bereits bestehenden Verzögerung bei der Erfüllung der Dienstleistung



berufen. Über den Zeitpunkt des Anfangs und des Endes solcher Umstände wird der Auftragnehmer in wichtigen Fällen den Auftraggeber unverzüglich informieren.

4. Der Auftragnehmer behält das Recht vor die einzelnen Bestellungen etappenweisen zu realisieren, nachdem er den Auftraggeber vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail informierte, sofern nichts anderes in der Bestellung vereinbart wurde. Im Falle einer etappenweisen Realisierung der Bestellung wird jeder erfüllte Teil der Leistung durch den Auftragnehmer als eine separate rechtliche Tätigkeit angesehen, und der Auftraggeber ist verpflichtet die daraus folgende Forderung in der auf der Rechnung oder im Vertrag angegebenen Frist zu bezahlen.

5. Die Lieferfrist der vom Auftraggeber bestellten Waren wird in Wochen gezählt und vom Auftragnehmer nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber bestimmt.

6. Der Auftragnehmer kann die Realisierung der Bestellung ablehnen oder sie zurückhalten, beziehungsweise die Herausgabe der Ware zurückhalten, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung für die vorher realisierten Bestellungen in Verzug ist, oder nicht die vereinbarten Anzahlungen oder Raten begleicht.

7. Der Auftragnehmer kann die Lieferung der vom Auftraggeber bestellten Ware an die in der Bestellung angegebene Adresse mittels des Speditions- oder des Transportunternehmens organisieren. In diesem Fall finden die Abrechnungen für den Transport direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Spedition- oder dem Transportunternehmen statt.

8. Der Auftraggeber kann die in der Bestellung angegebene Lieferadresse ändern. Jede Änderung der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse muss schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung durch eine zur Aufgabe von Bestellungen berechnigte Person, nicht später als vor dem Beginn der Lieferung durch den Auftragnehmer, an ihn übersendet werden. Die Änderung der Lieferadresse kann die Änderung des Bestellwertes zur Folge haben, worüber der Auftragnehmer den Auftraggeber vor dem Beginn der Lieferung in Kenntnis setzt.

9. Der Auftraggeber kann in seiner Bestellung schriftlich darauf hinweisen, dass die bevorzugte Lieferungsweise die vom Auftraggeber benannte Transport- oder Speditionsfirma ist, oder die Abholung der Ware mit einem Fahrzeug des Auftraggebers aus dem Lager oder dem Sitz des Auftragnehmers. In diesem Fall benennt der Auftraggeber schriftlich die Person, die zum Empfang der Ware vom Auftragnehmer berechnigt ist.

10. Der Auftraggeber übernimmt jedes Mal die Transportkosten. Diese Kosten und deren Zahlungsweise werden im abgeschlossenen Vertrag zwischen den Parteien festgelegt.

11. Im Fall, wenn die Ware zum Auftraggeber mittels des Transports- oder Speditionsunternehmens geliefert wird, das im Auftrag des Auftragnehmers handelt, geht die Verantwortung für die Ware mit dem Zeitpunkt des Empfangs der Ware durch das Transport- oder Speditionsunternehmen auf den Auftraggeber über. Die Sendungen sind bis zum Zeitpunkt der Lieferung zum Auftraggeber versichert.

12. Im Fall, wenn der Auftraggeber das seinerseits angegebene Transport- oder Speditionsunternehmen mit dem Empfang der Ware beauftragt, oder im Fall der Übernahme der Ware durch den Auftraggeber oder durch eine von ihm beauftragte Person aus dem Lager oder dem Firmensitz des Auftragnehmers, geht das Risiko für die Ware im Zeitpunkt der Übergabe der Ware aus dem Lager oder dem Firmensitz des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über.

13. Der Auftraggeber ist verpflichtet die gelieferte Ware in Bezug auf Qualität und Quantität und deren Übereinstimmung mit dem Vertrag sofort nach dessen Empfang zu prüfen und in Anwesenheit des Transporteurs oder des Spediteurs entsprechende Anmerkungen auf den Frachtpapieren oder einem anderen Empfangsnachweis der Ware einzutragen.

14. Im Fall von eventuellen Vorbehalten ist der Auftraggeber verpflichtet unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen nach dem Empfang der Ware) über diese Tatsache den Auftragnehmer schriftlich zu informieren, und auch dem Auftragnehmer zu ermöglichen die gelieferten Waren im intakten Zustand zu überprüfen. Der Empfang der Waren durch den Auftraggeber ohne das Erheben eines Vorbehalts wird die ordnungsmäßige Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer bedeuten.

15. Wenn aufgrund der Art der Verpackung oder einem anderen wichtigen Grund keine objektive Kontrolle der gelieferten Waren möglich ist, sollte die Kontrolle die Frachtpapiere, die Anzahl und den Zustand der Verpackungen und die Angaben betreffend der Bezeichnung der Waren auf den Verpackungen, sowie sichtbare äußere Schäden umfassen. Wenn es möglich sein wird, sollte sofort oder spätestens beim Auspacken der Waren, bevor sie jedoch verwendet/montiert wird, eine ausführliche Kontrolle durchgeführt und die Ergebnisse ohne Verzögerungen dem Auftragnehmer übermittelt werden.

16. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle oben beschriebenen Formalitäten zu erfüllen, sonst verliert er das Recht jegliche Forderungen beim Auftragnehmer geltend zu machen.



17. Das Nichtabholen der bestellten Ware durch den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Bestätigung der Bereitschaft der Realisierung der Bestellung durch den Auftragnehmer stellt die Grundlage für die Geltendmachung durch den Auftragnehmer der Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des vereinbarten Bruttopreises für jeden Tag des Verzugs, beginnend ab dem 8 Tag dar. Dies bezieht sich auch auf die Lagerkosten der durch den Auftraggeber nicht abgeholt Waren oder der Transportkosten gemäß der beim Auftragnehmer geltenden Preislisten.

§ 4. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Auftragnehmer behält sich das Recht auf das Eigentum der Waren vor, bis der voller Preis vom Auftraggeber bezahlt wird.
2. Sofern die Ware, die vom Auftraggeber bestellt wurde, zu Gunsten von Dritten weiterverkauft werden sollte, muss er die Drittperson vom Eigentumsvorbehalt der Waren zu Gunsten des Auftragnehmers informieren und dem Auftragnehmer einen Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht vorlegen, sonst droht die Schadensersatzhaftung.
3. Der Auftraggeber hat kein Recht die vorbehaltene Ware zu pfänden oder als Sicherheit einer Eigentumsübertragung bereitzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet unverzüglich per Einschreiben den Auftragnehmer über die Beschlagnahme der Waren zu informieren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen. Im Fall der Beschlagnahme der Waren, die dem Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet darauf zu achten, dass sich im Beschlagnahmeprotokoll eine Information befindet, dass die beschlagnahmten Gegenstände das Eigentum des Auftragnehmers ist.
4. Mit der Eröffnung des Konkurs-, Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens in Bezug auf den Auftraggeber, ist er verpflichtet die Ware so zu kennzeichnen, dass sie den Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers anzeigt.

§ 5. PREIS

1. Die Preise der Waren, die auf der Internetseite oder in den Informationsmaterialien des Auftragnehmers angegeben sind, sind kein bindendes Verkaufsangebot im Sinne des polnischen Zivilgesetzbuches, sondern nur ein Vorschlag zu den Voraussetzungen einer Bestellung durch den Auftraggeber.
2. Der endgültige Preis für die bestellte Ware wird von den Parteien im Vertrag festgelegt.

3. Die Preise für die Waren können durch den Auftragnehmer in polnischen Zloty oder in Fremdwährung vereinbart werden. Die Preise, die vom Auftragnehmer angegeben sind, enthalten keine Mehrwertsteuer und keine Transportkosten.

4. Im Fall wenn der Verkaufspreis der Waren aus einer Fremdwährung umgerechnet wird, dann wird er entsprechend dem Wechselkurs umgerechnet, der vom Auftragnehmer im abgeschlossenen Vertrag angegeben wurde. Die Parteien haben das Recht einen anderen Wechselkurs zu vereinbaren, als der Wechselkurs von dem vorstehend die Rede ist. Dieser Wechselkurs muss durch die Parteien schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.

5. Zum Preis der gelieferten Waren wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) entsprechend dem geltenden Satz, sowie Transportkosten und eventuell andere Gebühren, von denen die Rede in diesen AGB ist, dazugerechnet. Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer eine Mehrwertsteuerrechnung ohne eine Unterschrift des Auftraggebers auszustellen.

§ 6. ZAHLUNGEN

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet den vereinbarten Preis in der Frist zu zahlen, die in der Bestätigung der Bestellung angegeben ist, auf folgende Weise:

- a) per Überweisung auf das angegebene Bankkonto,
- b) in bar,

oder in der Frist, die in der Mehrwertsteuerrechnung angegeben ist, die den Verkauf dokumentiert, sofern die Parteien eine andere Zahlungsfrist, als die oben genannte, vereinbart haben. Im Fall wenn der Auftraggeber die vereinbarte Anzahlung im festgelegten Termin nicht einzahlt, hat der Auftragnehmer das Recht die Realisierung der Bestellung bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs einzustellen, ohne negative Folgen zu tragen.

2. Der Auftragnehmer kann auf Antrag des Auftraggebers eine Mehrwertsteuerrechnung für den Erwerb von Waren in einer Fremdwährung ausstellen. Im Fall der Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung in einer Fremdwährung ist der Auftraggeber verpflichtet den Kaufpreis in dieser Währung, in der die Mehrwertsteuerrechnung ausgestellt wurde, auf das angegebene Währungskonto zu zahlen. Die Zahlung des Kaufpreises in der Landeswährung für Mehrwertsteuerrechnungen, die in einer Fremdwährung ausgestellt wurden, kann nach dem Wechselkurs der Bank des Auftragnehmers vom Zahlungstag und ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen.

3. Für die Verzug der Zahlung einzelner Mehrwertsteuerrechnungen ist der Auftraggeber verpflichtet zu Gunsten des Auftragnehmers für maximale Zinsen, die für jeden Tag des Verzugs berechnet werden, zu zahlen.

4. Als das Datum der Bezahlung wird der Tag des Eingangs der Forderung auf das Bankkonto des Auftragnehmers oder den Tag der Barzahlung in der Kasse oder zu Händen des Auftragnehmers betrachtet.

5. Der Auftragnehmer lässt die Möglichkeit der Ausstellung und Übersendung der Mehrwertsteuerrechnungen in elektronischer Form zu, worauf der Auftraggeber sein Einverständnis erteilt.

§ 7. GARANTIE

1. Für WAREN, die der Gegenstand der zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Verträge sind, gilt eine Garantie des Auftragnehmers unter den von ihm bestimmten Bedingungen. Detaillierte Garantiebedingungen sind im Dokument der Garantie bestimmt, die der Auftraggeber mit dem Abschluss des Vertrages erhält.

2. Die Pflichten im Rahmen der Garantie realisieren im Namen des Auftragnehmers Subjekte, die in der Garantie oder einem Dokument im Anhang der Garantie bestimmt sind.

§ 8. DATENSCHUTZ

Nach art. 13 DER VERORDNUNG (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679) vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (allgemeine Verordnung Datenschutz) vom 27. April 2016 (Gesetzblatt der EU, Nr. 119, Seite 1), informiere ich, dass:

1) Der Verwalter Ihrer persönlichen Daten ist NIEŚWIEC Spółka Jawna, mit Sitz in Krasiejów, Ul. Spóracka 53, 46-040 Krasiejów, eingetragen im Unternehmerregister des Bezirksgerichts in Opole, 8. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000707584, mit NIP: 9910515846, REGON: 368934364, E-Mail-Adresse: nieswiec@niwswiec.pl, beata@nieswiec.pl,

2) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind externe wirtschaftsbeteiligte Stellen, die Daten im Auftrag des Verwalters auf der Grundlage von entsprechenden Betrauungsverträgen verarbeiten, einschließlich: Buchhaltungsbüro, an der Durchführung einer bestimmten Bestellung / Dienstleistung beteiligte Stellen wie zB.: Speditionsfirma.

3) Ihre persönlichen Daten werden verarbeitet, um:

a) Realisierung von Dienstleistungen, die vom Verwalters gemäß Art. 6 Par. 1 lit. b DSGVO (um den Vertrag auszuführen oder Maßnahmen bei Vorbereitungen zum Vertrag wie die Korrespondenz nach der Anfrage und Angebotserstellung),

b) Senden von Werbebotschaften eigener Produkte und Dienstleistungen durch den Verwalter auf der Grundlage von Art. 6 Par. 1 lit. f DSGVO (rechtliches Interesse des Verwalters),

- c) Senden von kommerziellen Informationen durch den Verwalter auf der Grundlage von art. 6 Par. 1 lit. ein DSGVO (Zustimmung des Datensubjekts an den Verwalter) (falls die Zustimmung von Ihnen geäußert wurde),
- 4) Ihre persönlichen Daten werden aufgrund eines vom Verwalter verfolgten berechtigten Interesses (die Daten werden verarbeitet, bis die Verarbeitung für die Geschäftsplanung eingestellt wird) und für den Zeitraum, der sich aus der Beschränkung der Ansprüche, des Steuerrechts oder anderer Gesetze in dieser Hinsicht ergibt, gespeichert;
- 5) Sie haben das Recht, vom Verwalter Zugriff auf personenbezogene Daten (die erste Kopie der Daten ist kostenlos, ein anderer Administrator kann eine Gebühr erheben), das Recht, sie zu korrigieren, zu löschen oder zu beschränken Verarbeitung, das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, das Recht zu verlangen Datentransfer, das Recht, die Einwilligung jederzeit widerrufen (Verarbeitung von Daten für bestimmte Zwecke in Bezug auf Ihr Unternehmen Der Administrator fragte Sie um Erlaubnis, diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, die Wirkung wird wie folgt sein: Verarbeitung, die vor dem Widerruf der Zustimmung durchgeführt wurde hört nicht auf, rechtmäßig zu sein, aber nach dem Entzug der Zustimmung wird der Verwalter die Daten nicht für Zwecke bearbeiten, für die die Zustimmung ausgedrückt wurde),
- 6) Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen: der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten,
- 7) Die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten durch Sie ist eine Bedingung für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verwalter. Sie sind verpflichtet, diese anzugeben, und die Folge der Nichtbereitstellung personenbezogener Daten ist die Unfähigkeit, Dienstleistungen zu erbringen, und die Ausführung von Aufträgen durch den Verwalter.

§ 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer über alle Änderungen der Daten des Auftraggebers umgehend zu informieren, insbesondere über die Änderung der Adresse, der zur Vertretung des Auftraggebers bevollmächtigten Personen, der Änderung der für das Abschließen von Verträgen im Namen des Auftraggebers bevollmächtigten Personen, und die Änderung der zur Abnahme der Ware vom Auftragnehmer bevollmächtigten Personen, sowie die Änderung des rechtlichen Status der Firma des Auftraggebers, darunter über die Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder die Eröffnung einer Liquidation. Die Benachrichtigung über das Vorstehende sollte vom Auftraggeber schriftlich und per Einschreiben an den Auftragnehmer erfolgen, mit der Frist von 7 Tagen ab dem Eintreten einer Änderung, die der Auftraggebers verpflichtet ist dem Auftragnehmer mitzuteilen. Bei einer fehlenden Benachrichtigung durch den Auftraggebers



über die Adressenänderung, wird die Korrespondenz vom Auftragnehmer als zugestellt erachtet, wenn sie per Einschreiben verschickt und zwei Mal von der Post avisiert und nicht entgegengenommen wurde.

2. Eine Übertragung von Rechten, Forderungen oder Pflichten des Auftraggebers, die aus den Verträgen mit dem Auftragnehmer resultieren, bedarf einer schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

3. Alle Absprachen zwischen den Parteien sind vertraulich. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese nicht an Dritte weiter zu geben.

4. Personaldaten der Personen, die vom Auftraggeber benannt werden, werden vom Auftragnehmer entsprechend der Sicherheitsbestimmungen im Gesetz vom 29. August 1997 über den Schutz von Personaldaten behandelt.

5. Bei Sachen, die diese Geschäftsbedingungen oder/und der Vertrag nicht regeln, findet das polnische Recht Anwendung, insbesondere das polnische Bürgerliche Gesetzbuch. Bei internationalen Geschäften wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ausgeschlossen.

6. Das sachlich und örtlich zuständige Gericht für die Entscheidung bei Streitigkeiten, die aus diesen Geschäftsbedingungen resultieren oder in Verbindung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggebers entstehen, befindet sich im Sitz des Auftragnehmers.

7. Bei fremdsprachigen Ausfertigungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Auftragnehmer herausgegeben/verwendet werden, ist die polnische Ausfertigung bindend.

8. Diese Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Parter:

Józef Nieświec
Lidia Nieświec
Tomasz Nieświec
Beata Groberek